

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

9. Jahrgang * Schönefeld, den 20.06.2011 Nummer: 09/11

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
der Gemeinde Schönefeld am 11. September 20112

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
 sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Öffentliche Bekanntmachung für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schönefeld am 11. September 2011

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

I.

Wahltermin für die Wahl sowie die Wahlzeit

Die Hauptwahl findet

am **Sonntag, den 11. September 2011** in der Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr** und

die etwaig notwendig werdende Stichwahl

am **Sonntag, den 25. September 2011** in der Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr**

statt.

II.

Unterstützungsunterschriften

1.

Gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG beträgt die Anzahl der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge **mindestens 44**.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde, Rathaus, **Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 101 und 102, Hans-Grade-Allee 11 – 12529 Schönefeld** zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

Die Unterschriftenliste muss der Wahlbehörde am **03. August 2011 bis 16.00 Uhr** vorliegen

2.

Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

2.1

Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

2.2

Wahlvorschläge von Wählergruppen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit.

2.3

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit.

2.4

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 2.1 oder 2.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

III.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.

Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nummer 2 bis 4 BbgKWahlG).

2.

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **04. August 2011, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Wahlleiterin, Frau D. Schulze**, Hans-Grade-Allee 11 – 12529 Schönefeld (Tel.Nr. 030/536720-33) schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).

2.

Jeder Wahlvorschlag muss die in § 28 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 BbgKWahlG bezeichneten Angaben enthalten. § 28 Abs. 3 BbgKWahlG findet sinngemäß Anwendung.

3.

In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (§ 28 Abs. 5 BbgKWahlG).

4.

Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die vorgeschlagenen Bewerber am Wahltag entsprechend den Bestimmungen des § 28 Abs. 7 BbgKWahlG wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind; § 28 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend

5.

In Wahlgebieten mit mehr als 300 Einwohnern sind dem Wahlvorschlag mindestens zweimal so viele Unterstützungsunterschriften beizufügen, wie in dem jeweiligen Wahlgebiet nach § 6 Absatz 2 BbgKWahlG Vertreter zu wählen sind.

6.

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG gilt nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sowie für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 28a Absatz 7 BbgKWahlG genannten Voraussetzungen erfüllen.

7.

Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).

8.

Die/der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

IV.

Wählbarkeit

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister alle Personen, die

- a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
- b) am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Nicht wählbar ist ein Deutscher gemäß § 65 Abs. 4 BbgKWahlG, der

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

Nicht wählbar ist ein Unionsbürger gemäß § 65 Abs. 5 BbgKWahlG, der

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
- d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

V.

Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 09. August 2011, 18.00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge sowie über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

VI.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Es ist zu beachten, dass Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein dürfen und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 92 Abs. 4 BbgKWahlG ausüben dürfen.

Schönefeld, den 17.06.2011

D. Schulze
Wahlleiterin

Im Original unterschrieben.